

was durch den Vorschlag der Deputation gesagt wird. Wenn also nur eine deutlichere Fassung dadurch bezweckt wird, so habe ich nichts dagegen. Am sichersten scheint mir, wenn man mit der Deputation einmal nicht gehen will, immer noch der Vorschlag des Herrn v. Zehmen zu sein. Nach demselben weiß man, daß alle Bestimmungen wieder in Kraft treten sollen, die inzwischen durch neue Gesetze nicht abgeändert worden sind. Es würde sich also diese Fassung nicht bloß auf die in Frage befindlichen §§. 8, 10 und 11 der Grundrechte beziehen, sondern es würde der Sinn des Antrages der sein, daß, wo nur ein Zweifel darüber aufsteht, was Rechtens sei, alle frühern Bestimmungen, insoweit sie inzwischen nicht ausdrücklich aufgehoben sind, wieder Geltung erlangt haben. Ich glaube hierdurch deutlich ausgesprochen zu haben, daß ich immer noch für Annahme der §. 2, wie sie die Deputation vorschlägt, bin; will aber die Kammer den Antrag des Herrn v. Zehmen annehmen, so würde ich um deswillen nicht dagegen sein, weil dadurch alle Zweifel getroffen zu werden scheinen. Nur aber müßte man dann, wenn das, was einige Redner bemerkt haben, noch besonders ins Auge gefaßt werden soll, eigentlich die sämtlichen Paragraphen der Grundrechte specieall hernehmen und sich fragen, welche Wirkung durch die Annahme des Antrags in Beziehung auf jede einzelne Paragraphe herbeigeführt werde. Man würde sich hierdurch bald überzeugen, daß bei dieser oder jener Paragraphe eine Bestimmung gar nicht notwendig ist und daß, wenn durch die Annahme des v. Zehmen'schen Antrags auch nichts gewonnen wäre, so auch durch dieselbe niemals geschadet werden kann. Zur Beseitigung aller Zweifel ist es besser, wenn Etwas bestimmt wird, als wenn gar Nichts bestimmt ist.

v. Nostitz-Wallwitz: Ich werde mich um so mehr für die von der Regierung vorgelegte neue Fassung erklären, weil dadurch zugleich die Staatsregierung die Verpflichtung übernimmt, diese neue Paragraphe in der zweiten Kammer zur Annahme vorzugsweise zu empfehlen, und weil wir, wenn wir die Vorlage pure annehmen, dazu beitragen, diese lange Debatte über diese Paragraphe zu endigen.

Präsident v. Schönfels: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, so würde ich die Debatte bezüglich §. 2 schließen, und da der Herr Referent das, was er zuletzt äußerte, wahrscheinlich als Schlußwort ansehen will, würde ich sogleich zur Fragstellung übergehen. Hinsichtlich dieser glaube ich folgendermaßen verfahren zu können. Ich würde zuvörderst die Frage richten auf den Antrag des Herrn Bürgermeister Hennig, weil derselbe am weitesten zu gehen scheint; derselbe will die §. 2 in Wegfall gebracht sehen, und will dagegen die Staatsregierung ermächtigen, die durch Aushebung der Grundrechte entstehenden Zweifel auf dem Wege der Verordnung zu beseitigen. Würde dieser Antrag angenommen, so würde der Deputationsantrag und das Amendement des Herrn v. Zehmen, sowie auch die Regierungsvorlage als gefallen anzusehen sein; würde er

aber abgelehnt, dann würde ich die Frage stellen auf den Deputationsantrag mit Vorbehalt der v. Zehmen'schen Amendements; bei Annahme desselben würde die Frage sich richten auf diese soeben genannten Amendements, bei Ablehnung des Deputationsantrags aber würden, wie ich schon erwähnte, die v. Zehmen'schen Amendements gefallen sein und die Frage sich richten auf die neue Regierungsvorlage.

Referent Bürgermeister Müller: Ich erlaube mir zu bemerken, daß die ganze Deputation anrathet, §. 2 abzulehnen. College Hennig fügt nur etwas hinzu. Er schlägt nämlich vor, §. 2 abzulehnen, was die gesammte Deputation Seite 595 auch vorgeschlagen hat; die Deputation hat aber eine andere Paragraphe in Vorschlag gebracht, die an die Stelle der §. 2 der Regierungsvorlage treten soll. Herr Bürgermeister Hennig will nun nicht, daß die von der Deputation vorgeschlagene Paragraphe aufgenommen werde, sondern daß an die Stelle der §. 2 des Gesetzentwurfes gar nichts gesetzt und dafür nur ein Antrag in die ständische Schrift aufgenommen werden soll.

Prinz Johann: Ich habe mich damit einverstanden, zu erklären, daß in Bezug auf den Hennig'schen Vorschlag zwei Fragen stattfinden können, daß über die Ermächtigung der Staatsregierung die Frage vorausgestellt würde, und die Frage, ob die Paragraphe der Deputation wegfallen soll oder nicht, würde sich von selbst beantworten bei der Frage auf das Deputationsgutachten; diejenigen Mitglieder, die bloß die Ermächtigung wollen und keine Paragraphe, stimmen dann gegen diese, es werden aber manche für die Paragraphe und zugleich für die Ermächtigung sein, und die könnten dann auch ihren Willen haben.

Präsident v. Schönfels: In dem Deputationsantrage finde ich freilich nicht ausdrücklich ausgedrückt, daß die §. 2 in Wegfall gebracht werden soll, sondern nur eine neue Fassung als §. 2; daher glaube ich nicht, daß man sagen könnte, daß Herr Bürgermeister Hennig und die Deputation einstimmig wären.

v. Friesen: Es steht allerdings Seite 595: „Sie rathet daher der Kammer an, §. 2 des Gesetzentwurfes abzulehnen.“ Ich glaube, die Ablehnungsfrage der ursprünglichen Regierungsparagraphe ist die letzte Frage; wenn der Antrag oder resp. die Fassung angenommen worden ist, würde erst die Ablehnungsfrage zur Beantwortung kommen; aber beantragt ist der Wegfall der Paragraphe allerdings von der Deputation.

Präsident v. Schönfels: Der Entwurf ist allerdings zur Ablehnung beantragt, aber keineswegs eine neue Paragraphe vorgeschlagen.

v. Friesen: Allerdings, es heißt ausdrücklich: „so schlägt die Deputation der Sicherheit halber vor, an die Stelle der §. 2 Folgendes zu setzen etc.“

Präsident v. Schönfels: Es sind verschiedene Ansichten laut geworden in Bezug auf die Fragstellung, darüber